

---

## Kantonale Vollzugsverordnung zum Messgesetz<sup>1</sup>

---

(Vom 12. Dezember 2006)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 (Messgesetz),<sup>2</sup> der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006,<sup>3</sup> der Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen vom 15. Februar 2006<sup>4</sup> und der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung),<sup>5</sup>

*beschliesst:*

### § 1 Eichkreis und Eichamt

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen Eichkreis.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei führt das kantonale Eichamt. Das Eichamt besteht aus einem oder mehreren Eichmeistern und dem erforderlichen Hilfspersonal.

<sup>3</sup> Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

### § 2 Vollzug

<sup>1</sup> Das Eichamt vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Messwesen.

<sup>2</sup> Die Eichmeister sorgen im Eichkreis für den Vollzug der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie vertreten sich gegenseitig.

### § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Das Militär- und Polizeidepartement übt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Eichamts im Kanton aus.

<sup>2</sup> Das Eichamt hat der Aufsichtsbehörde zuhanden des Bundesamtes jährlich über seine Vollzugstätigkeit Bericht zu erstatten.

### § 4 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Form von Verwaltungsvereinbarungen mit umliegenden Kantonen die Zusammenarbeit im Messwesen regeln.

<sup>2</sup> Das Militär- und Polizeidepartement fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Behörden des Kantons und anderer Kantone.

### § 5 Anforderungen an die Eichmeister

<sup>1</sup> Die Eichmeister müssen über die vom Bundesrecht vorgeschriebenen fachlichen Fähigkeiten verfügen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind und mindestens die vom Bundesamt durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse besuchen.

<sup>2</sup> Soweit keine spezialrechtlichen Regelungen bestehen, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991.<sup>6</sup>

#### **§ 6**            Infrastruktur und Ausrüstung

Das Militär- und Polizeidepartement sorgt dafür, dass den Eichmeistern die zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben notwendige Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung steht.

#### **§ 7**            Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Die Eichmeister erheben die Gebühren gemäss der Eichgebührenverordnung.

<sup>2</sup> Das Militär- und Polizeidepartement legt in einem Tarif die Benützungsgebühren für die öffentlichen Waagen sowie die Entschädigungsansätze für die Auslagen der Eichmeister nach der Eichgebührenverordnung fest.

#### **§ 8**            Strafverfahren

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gesetzlichen Messwesens richtet sich nach den Vorschriften über die Strafprozessordnung vom 28. August 1974.<sup>7</sup>

#### **§ 9**            Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Eichamtes kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974<sup>8</sup> Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

#### **§ 10**          Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften, namentlich die Kantonale Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 17. November 1975<sup>9</sup> sowie der Gebühren-Tarif für Wägungen auf öffentlichen Brückenwaagen und Viehwaagen vom 21. April 1980,<sup>10</sup> aufgehoben.

#### **§ 11**          Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Alois Christen  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 330.211.

<sup>2</sup> SR 941.20.

- <sup>3</sup> SR 941.210.
- <sup>4</sup> SR 941.292.
- <sup>5</sup> SR 941.298.1.
- <sup>6</sup> SRSZ 145.110.
- <sup>7</sup> SRSZ 233.110.
- <sup>8</sup> SRSZ 234.110.
- <sup>9</sup> GS 16-703.
- <sup>10</sup> AbI 1980 359.